



Der Schulleiter

Bürgermeister-Demuth-Allee 4

74564 Crailsheim

Telefon 07951/29559-0

Telefax 07951/29559-9

woellner@img-crailsheim.de

www.img-crailsheim.de

09.09.2021

Aktuelles zur Präsenzbeschulung im Schuljahr 2021/22:

Grundlagen der Beschulung am LMG sowie Konzept „COVID-19-Gesundheitsschutz am LMG“ 6.0



Die „AHA-plus-L-Formel“:

Angesichts der COVID-19-Pandemie haben das konsequente Tragen von medizinischen Alltagsmasken („A“), die Einhaltung der Hygieneregeln („H“) und der Abstandsempfehlung („A“) – wo immer es möglich ist - sowie das regelmäßige Stoßlüften („L“) im Schulbetrieb am LMG Priorität. Hieraus ergeben sich unterschiedlichste schulische Regelungen, die jedoch den eigenverantwortlichen Umgang jedes Einzelnen mit den Empfehlungen und Vorgaben nicht ersetzen können.

Zugangs- und Aufenthaltsberechtigungen / „Maskenpflicht“ / Abstandsempfehlung

Der Zugang zum Schulgebäude sowie der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist ausschließlich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbetrieb gestattet und auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt für symptomfreie Personen, die entweder geimpft, genesen oder getestet sind.

Dabei besteht eine inzidenzunabhängige Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung („OP-Maske“) oder eines Atemschutzes (FFP2 / KN95 / N95 oder Vergleichbares) in allen Räumen unserer Schulgebäude, auf den Begegnungsflächen und im Außenbereich des Schulgeländes.

Ausnahmen: bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken), im fachpraktischen Sportunterricht, in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude und bei Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.

Es wird empfohlen, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen. Für die Musik- und Sportunterrichte gelten jeweils spezifische amtliche Regelungen, für deren Einhaltung die Fachlehrkräfte Verantwortung tragen.

Nichtteilnahme am Präsenzunterricht aus Gründen des Gesundheitsschutzes

Mit Start zum Schuljahr 2021/22 besteht an den Schulen grundsätzlich wieder Präsenzpflcht. Schülerinnen und Schüler können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Pflicht zum

Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass für sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person das Risiko eines besonders schweren Verlaufs der Krankheit COVID-19 besteht.

Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen SuS grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres bei der Schulleitung abzugeben. Ein späterer Zeitpunkt setzt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse voraus.

Testen

Grundsätzlich setzt die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht einen Testnachweis voraus, wenn sie weder geimpft noch genesen sind; eine „Testverweigerung“ führt zum Betretungsverbot und zur Fernbeschulung auf der Grundlage von Unterrichtsmaterial.

Der Testnachweis kann erbracht werden durch die Teilnahme an den angebotenen „Schultests“ oder durch die rechtzeitige Vorlage eines Nachweises im Sinn des § 5 (3) CoronaVO.

Schultestungen werden regelmäßig in zuvor festgelegten Unterrichtsstunden in den Lerngruppen von den Fachlehrkräften durchgeführt (13.09. – 26.09. zweimal, 27.09. – 29.10. dreimal wöchentlich), eine entsprechende Festlegung trifft das Klassenlehrerteam. Die Durchführung der Testungen werden immer im Klassen-/Kurstagebuch vermerkt. Die Verpflichtung zur Testdurchführung geht bei fehlenden Schülerinnen und Schülern auf die Eltern über.

Das bisher übliche Ausstellen schulischer Testbescheinigungen entfällt, da Schülerinnen und Schüler grundsätzlich als getestet gelten, sie können dies z. B. mit dem Schülerschein oder einer ÖPNV-Monatskarte nachweisen.

Das Klassenlehrerteam führt eine Klassenliste im Tagebuch, aus der hervorgeht, welche Schülerinnen und Schüler von der Testpflicht befreit sind, ein einmaliger Nachweis gegenüber dem Klassenlehrerteam ist erforderlich.

Positiver Coronafall / Quarantäne

Schülerinnen und Schüler, die bei einem positiven Coronafall in die Kategorie „enge Kontaktperson“ fallen, müssen nicht mehr automatisch in Quarantäne. An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mittels Schnelltest.

Wichtig ist dabei, dass ausreichend gelüftet und die Maskenpflicht eingehalten wurde. Andernfalls kann das Gesundheitsamt im Einzelfall eine Absonderungspflicht feststellen. Auch in diesem Fall gilt aber keine „automatische“ Pflicht zur Absonderung.

Für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, gilt außerdem, dass sie während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden. Diese Regel setzt sich auch in Betreuungs- und Förderangeboten fort. Die Teilnahme ist nur noch in möglichst konstanten Gruppen zulässig.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen / Wandertage / Praktika

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheime oder Studienreisen im Inland sind (wieder) zulässig. Mehrtägige Reisen ins Ausland und Schüleraustauschmaßnahmen sind vorläufig bis zum 31. Januar 2022 untersagt. Bei der Buchung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist zu beachten, dass im Fall einer Stornierung entstehende Kosten nicht vom Land übernommen werden.

Deshalb gilt folgende Vorgehensweise bei der Planung und Buchung von AuVs: Lehrerkonferenzen beraten und entscheiden über eine Durchführungsempfehlung, diese wird in den betreffenden Elternabenden unter Hinweis auf mögliche Stornokosten beraten und von den Klassenpflegschaften entschieden. Erst anschließend können Buchungen vorgenommen werden.

Wandertage, erlebnispädagogische Tage sowie eintägige Ausflüge sind ausdrücklich erwünscht, weil sie „das soziale Miteinander“ fördern.

BoGy- und Sozialpraktikum (Stufen E und 9) sind finden 21/22 wieder statt.

Hygienemaßnahmen in den Unterrichtsräumen

Den Gesundheitsschutzmaßnahmen in den Unterrichtsräumen kommt angesichts des fehlenden Abstands besondere Bedeutung zu. Eines der wichtigsten Elemente ist das regelmäßige Lüften der Räume durch Öffnen der Fenster am Stundenbeginn, am Stundenende sowie alle 20 Minuten. Für die Durchführung dieser Maßnahme sind die Lehrkräfte verantwortlich.

Sollten Schülerinnen und Schüler ihren Sitzplatz am Ende einer Unterrichtsstunde wechseln oder verlassen, reinigen sie zuvor die von ihnen genutzte Tischoberfläche mit zwei bis drei Papierhandtüchern und einem tensidhaltigen Reinigungsmittel, das sie von der Lehrkraft erhalten. Diese geht rechtzeitig vor Stundenende durch die Reihen und gibt selbst ein bis zwei Spritzer Reinigungsflüssigkeit aus der bereitstehenden Kunststoffflasche auf die Tischflächen.

Pausen / Pausenzeiten / „Vorgang“

Die klassischen Pausenzeiten zwischen Unterrichts- oder Doppelstunden sind von den SuS möglichst im Freien zu gestalten, kleinere Pausen oder 5-Minuten-Pausen werden von den Lehrkräften flexibel eingefügt, eine Entzerrung der Pausensituation im Schulhaus wird angestrebt.

Der sogenannte Vorgang ist morgens vor Unterrichtsbeginn dauerhaft auf 07:15 Uhr vorgezogen, um einer zu großen Ansammlung von SuS im Aulabereich entgegen zu wirken.

Toiletten / Toilettengänge

Die deutlich sichtbar vorgenommenen Einschränkungen der Benutzungsmöglichkeiten unserer Toilettenanlagen dienen der Einhaltung der Abstandsempfehlung. Nach jedem Toilettengang ist ein gründliches Händewaschen mit Seife unabdingbar – auf eine Desinfektion der Hände kann dann verzichtet werden. Um für eine gewisse Entzerrung zu sorgen, können Toilettengänge während der Unterrichte von den Lehrkräften gestattet werden.

Kommen und Gehen / Wegeleitsystem

Ankunft und Verlassen des Schulgebäudes sollten so zügig wie möglich gestaltet werden. Alle Wege im Schulgebäude sind systematisch geregelt. Das Wegeleitsystem soll die Einhaltung der Abstandsempfehlung erleichtern, indem durch „Einbahnwege“ gegenläufiger Verkehr mit den entsprechenden Begegnungen – wo immer es möglich ist - ausgeschlossen wird. Wo dies nicht möglich ist, gilt ein „Rechtsgehgebot“. Umfangreich angebrachte Beschilderungen weisen sowohl mögliche wie auch gesperrte Wege deutlich sichtbar aus. Diese Vorgaben sind unbedingt einzuhalten – ausgenommen bleiben Brand und vergleichbare Notsituationen.

Lehrerzimmer / Kopierraum / Kopieren

Der Aufenthalt im Lehrerzimmer und im Kopierraum ist auf das dienstlich notwendige Maß zu beschränken, auch hier gilt „Maskenpflicht“. Die Einnahme von Speisen und Getränken ist auf den unmittelbaren Bereich des jeweiligen Arbeitsplatzes im Lehrerzimmer zu beschränken.

Um einer Traubenbildung vor der Lehrerzimmertür entgegen zu wirken, wird die zweite große Pause eine sogenannte „gesunde Pause“ sein, d. h. es werden grundsätzlich keine Schüleranfragen vor der Lehrerzimmertür zugelassen und keine Schüleranliegen bearbeitet.

Nach dem Kopieren ist das Desinfizieren der Hände oder das gründliche Waschen mit Seife dringend zu empfehlen. Beim Tragen von Handschuhen kann dies entfallen. Zum Zweck der Desinfektion sind an den Kopiergeräten im Kopierraum und im Lehrerzimmer Flaschen mit Desinfektionsmittel aufgestellt. Sie dürfen nicht entfernt und nicht in Schülerhände gegeben werden.

Schulsekretariat

Auf die Einhaltung der Abstandsempfehlung und das Tragen einer „Maske“ ist im Bereich vor dem „Tresen“ sowie im außenliegenden „Stauraum“ genauestens zu achten, der Eintritt sollte nur einzeln erfolgen.

Schülerhaus / Mensa / „Begegnungsraum“

Das Schülerhaus ist für den Schulbetrieb geöffnet, dazu gehört auch der warme Mittagstisch. Ein Bäckereiverkauf findet bis auf Weiteres nicht statt.

Der Mensabereich ist an den Vormittagen als Aufenthalts- und Arbeitsbereich für die Schülerinnen und Schüler der Kursstufen vorgesehen.

Reinigung

Eine gründliche Endreinigung aller relevanten Bereiche im Schulgebäude wird durch die Reinigungskräfte am Nachmittag durchgeführt. Die Präsenz einer Reinigungskraft am Vormittag dient der Zwischenreinigung - beispielsweise in den Toiletten, an Geländerhandläufen, Türklinken und ausgewählten Bereichen im Lehrerzimmer.

Häufige Fragen (FAQ) und Antworten zum Schulbetrieb finden sich auf der Homepage des Kultusministeriums: <https://km-bw.de>

Stand: 09.10.2021

gez. Joachim Wöllner
Schulleiter am LMG